



STADT LÖNINGEN
Der Bürgermeister



BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr. 142/2021

Amt / Fachbereich

Schule, Jugend, Kultur, Sport

Tagesordnungspunkt

Dorfentwicklung Lönningen-Südost

hier: Förderung von Vereinsmaßnahmen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Schule, Kultur, Tourismus und Gesundheit (S, K, T u. G)	01.12.2021
Verwaltungsausschuss	08.12.2021
Rat der Stadt Lönningen	20.12.2021

Behandlung in	X	öffentlicher Sitzung	nichtöffentlicher Sitzung
---------------	---	----------------------	---------------------------

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Lönningen ist mit der Region „Lönningen-Südost“ in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Neben öffentlichen Maßnahmen, die im Dorfentwicklungsplan herausgearbeitet wurden, können auch Privatpersonen und Vereine Maßnahmen beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) beantragen und Zuschüsse generieren.

Vereinsmaßnahmen werden vom ArL Weser-Ems derzeit mit einer Förderquote von 73% bezuschusst. Die Vereine können ebenfalls von der Stadt Lönningen eine Förderung beantragen. Dazu hat die Stadt Lönningen eine Förderrichtlinie erarbeitet, die seit 2018 in Kraft getreten ist.

Die Förderrichtlinie schreibt vor, dass Vereine einen Eigenanteil von 20% erbringen müssen. Somit ergibt sich, dass die Vereine für eine Dorfentwicklungsmaßnahme eine Förderung von derzeit 7% von der Stadt Lönningen beantragen können. Im Fall einer Kriegerehrenmalsanierung ist eine Förderung von derzeit 17% möglich.

Beim ArL Weser-Ems ist eine Frist zur Abgabe der Förderanträge zum 15. September eines jeden Jahres festgelegt. Die Stadt Lönningen hat die Frist bereits im August eines jeden Jahres. Erfahrungsgemäß werden die Förderanträge für die Vereinsmaßnahmen erst im September fertiggestellt, sodass eine Antragsstellung bei der Stadt Lönningen für das kommende Jahr nicht mehr möglich ist.

Um den bürokratischen Mehraufwand der zwei Antragsstellungen zu minimieren und besser aufeinander abzustimmen, wird nun vorgeschlagen, dass mit Einreichung des Förderantrages beim ArL Weser-Ems zum 15. September eines jeden Jahres als Antrag für die Stadt Lönigen ausreicht und somit kein separater Antrag bei der Stadt Lönigen von den Vereinen für die Förderung einer Dorfentwicklungsmaßnahme gestellt werden muss.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Lönigen beschließt, dass mit Einreichung des Förderantrages beim ArL Weser-Ems zum 15. September eines jeden Jahres als Antrag für die Stadt Lönigen ausreicht und somit kein separater Antrag bei der Stadt Lönigen von den Vereinen für die Förderung einer Dorfentwicklungsmaßnahme gestellt werden muss.